

## Der Economist.

## Die geplante Neuregelung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Vom Kammerkonjunkten Dr. Wilhelm Becker.

Wien, 21. Februar.

Zugleich mit dem Nachtrage zum Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1917/18 hat der Finanzminister am 30. des vorigen Monats Vorlagen über zwei Steuern eingebracht, deren Ergebnis zur Deckung der neu entstandenen Ausgaben herangezogen werden soll. Die eine Steuervorlage betrifft die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919. Bekanntlich unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer die Einzelpersonen, welche eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben, also der Hauptsache nach die kleinen und mittleren Kaufleute, während die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die übrigen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaften der besonderen Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke unterworfen sind. Die allgemeine Erwerbsteuer war seit Kriegsbeginn der Gegenstand wiederholter Abänderungen. An Stelle der im Personalsteuergesetze vorgeschriebenen zweijährigen Veranlagungsperiode trat durch die kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1916 für dieses Jahr und durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. März 1917 für letzteres Jahr eine bloß einjährige Veranlagungsperiode. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 wurde für die erste und zweite Klasse der Erwerbsteuerpflichtigen ein Zuschlag von 100 Prozent und für die dritte und vierte Klasse ein Zuschlag von 60 Prozent der ordentlichen Steuer festgesetzt. Durch die kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917 endlich wurde den Steuerbehörden das Recht eingeräumt, Unternehmungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Änderung erfahren haben, zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingents heranzuziehen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung konnten Unternehmungen, bei welchen nicht näher umschriebene Voraussetzungen zuträfen, aus ihrer bisherigen Steuer-Gesellschaft ausgeschieden und sodann nicht durch die Steuerkommission, sondern durch die Finanzbehörde neu bemessen werden, wobei für die Höhe des neu zu bemessenden Steuerfahses keine wie immer gearteten Grenzen vorgesehen waren. Gegen die Statuierung eines derartigen, dem Wesen der allgemeinen Erwerbsteuer widersprechenden Ausnahmestandes wurde von sämtlichen Handelskammern und wirtschaftlichen Korporationen einmütig protestiert. In der eingangs erwähnten Steuervorlage wird diesem Proteste stattgegeben und die Besteuerung außer Kontingent mit 1. Januar 1918 außer Kraft gesetzt. Hiemit sollen die bisher für das Jahr 1917 und die Vorjahre erkontingentierten Betriebe vom Jahre 1918 angefangen wieder der normalen Besteuerung innerhalb des Kontingents unterzogen werden. Die kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917 findet lediglich noch auf die vor dem 1. Januar 1918 bereits kommissionell beschlossenen, jedoch noch nicht definitiv abgewickelten Ausreihungsfälle Anwendung.

Die Regierungsvorlage enthält aber noch weitere Abänderungen der allgemeinen Erwerbsteuer, von denen die wichtigste die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme auf 60 Millionen Kronen ist. Diese wurde im Personalsteuergesetze vom Jahre 1896 für die Veranlagungsperiode 1898/99 mit 34,464.000 Kronen festgesetzt. In den folgenden Veranlagungsperioden sollte die Erwerbsteuerhauptsumme, abgesehen von der Verminderung um die Steuer der in rechnungspflichtige Unternehmungen umgewandelten Betriebe, in jeder folgenden zweijährigen Veranlagungsperiode um 2 1/2 Prozent wachsen. Wenn man von der letzten, das ist für die Jahre 1916/17 ermittelten Erwerbsteuerhauptsumme von 37,545.104 Kronen ausgeht, so beträgt die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme zirka 50 3/8 Prozent. Durch diese bedeutende Erhöhung der Erwerbsteuer wird eine neuerliche Belastung eines großen und nicht gerade des steuerkräftigsten Teiles von Industrie, Handel und Gewerbe herbeigeführt. Da die Belastung eine allgemeine ist und jeden Erwerbsteuerpflichtigen ohne Rücksicht darauf trifft, ob sich seine Erwerbverhältnisse im Kriege gebessert oder verschlechtert haben, wird sie besonders bei jenen Steuerpflichtigen fühlbar sein, denen der Krieg einen Ausfall an dem normalen Ertrage ihres Erwerbes gebracht hat. Auch die gerechte Aufteilung des Kontingentes, die schon früher nicht leicht war, wird durch die große Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme noch erschwert. Mit noch größerer Fähigkeit als bisher werden die Steuer-Gesellschaften der unteren Kategorien jene Steuerpflichtigen, die sich der Grenze nähern, wo die Einreihung in die höhere Klasse bereits eintreten würde, festhalten. Mit der Größe des Kontingentes werden auch die Kämpfe innerhalb der Steuer-Gesellschaften, die zwischen den einzelnen Erwerb-zweigen und innerhalb dieser zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen um die Steuerfestsetzung geführt werden, erheblich verschärft werden.

Eine weitere Änderung ist, daß an Stelle der zweijährigen Veranlagungsperiode für jedes der beiden Steuerjahre 1918 und 1919 eine gesonderte Veranlagung stattfinden soll.

Die Wirkungen dieser Änderung sind folgende:

Die allgemeine Erwerbsteuer ist bekanntlich eine Repartitionssteuer, das heißt die allgemeine Erwerbsteuer wird auf die in Steuer-Gesellschaften zusammengefaßten Steuerpflichtigen durch die Kontingentskommission aufgeteilt und die den Steuer-Gesellschaften zugewiesenen Gesellschaftskontingente werden von der Steuerkommission auf die einzelnen Steuerträger verteilt. Nach der Regierungsvorlage soll nun die Kontingentskommission nicht für zwei Jahre, sondern sowohl für das Jahr 1918 als auch für das Jahr 1919 die von den Steuer-Gesell-

schaften aufzubringenden Gesellschaftskontingente bestimmen. Weiter sollen die Steuerkommissionen jedem Steuerpflichtigen den Steuerfah, der der mittleren Ertragsfähigkeit seines Erwerbes im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe der anderen Steuerpflichtigen am besten entspricht, nicht für das Jahr 1918 und 1919 gemeinsam, sondern getrennt für jedes der beiden Jahre feststellen. Begründet wird die Ersetzung der zweijährigen Veranlagungsperiode durch die einjährige mit den sich möglicherweise vom Jahre 1918 auf das Jahr 1919 vollziehenden bedeutenden Veränderungen in der Steuerkraft, sowohl der einzelnen Steuer-Gesellschaften, als auch der Steuerpflichtigen. Der Kontingentskommission wird daher die Möglichkeit gegeben sein, die Veränderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Steuer-Gesellschaften je nach der Industrie, die in der einen oder der anderen Steuer-Gesellschaft vorherrscht, schneller berücksichtigen zu können, und die Erwerbsteuerkommissionen werden solchen Veränderungen innerhalb der Steuer-Gesellschaften ebenfalls schneller, als es bei einer zweijährigen Veranlagungsperiode der Fall ist, Rechnung tragen können.

Nach dem Personalsteuergesetz sind für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit eines Erwerbes oder einer Beschäftigung die durchschnittlichen Verhältnisse in dem der zweijährigen Veranlagungsperiode vorangehenden Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni maßgebend. Schon für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer im Jahre 1917 wurde nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917 ein dem Steuerjahre näherliegender Zeitraum, nämlich das ihm unmittelbar vorangehende Kalenderjahr, als Vergleichsbasis gewählt. Die Regierungsvorlage bestimmt, daß der Bemessung für das Jahr 1918 die Betriebsverhältnisse nach ihrem Durchschnittsstande im Jahre 1917 und für das Jahr 1919 jene im Jahre 1918 zugrunde zu legen sind. Der Grund für diese Maßnahme ist darin zu sehen, daß es angesichts der großen Umwälzungen in den Erwerbverhältnissen im Kriege nötig ist, die Besteuerung möglichst der tatsächlichen Ertragsfähigkeit der Betriebe anzupassen.

Eine weitere Neuierung der Regierungsvorlage besteht darin, daß die Steuerbehörde die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen kann, wenn der Steuerpflichtige die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch die öffentliche Kundmachung bestimmten Frist einbringt. Nach dem Personalsteuergesetz ist eine derartige amtswegige Bemessung nur dann möglich, wenn die Steuerpflichtigen unter ausdrücklicher Hinweis auf diese Rechtsfolge individuell zur Einbringung einer Erwerbsteuererklärung aufgefordert worden waren.

Die in der Regierungsvorlage beantragten nicht unwesentlichen Abänderungen legen die Frage nahe, ob es nicht angezeigt wäre, die allgemeine Erwerbsteuer einer vollständigen Reform zu unterziehen. Eine solche müßte in der Aufhebung des Kontingentes und zugleich in einer präziseren Festsetzung der Grundlage der Besteuerung bestehen, da nicht mit Unrecht geklagt wird, daß die sogenannte „mittlere Ertragsfähigkeit“, welche die Basis für die Zuweisung der Steuerfahse bildet, ein allzu vages und oft nicht zu bestimmendes Merkmal ist. Eine vollständige Neugestaltung der Erwerbsteuer während des Krieges würde auf unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Veranlagung der Steuer stoßen, so daß sie aus den Erwägungen auszuschneiden ist.

In der gleichen Regierungsvorlage, in der die eben besprochenen Änderungen der allgemeinen Erwerbsteuer vorgeschlagen werden, wird auch eine Erhöhung der Grundsteuer empfohlen, die wieder so recht vor Augen führt, daß bei der Besteuerung von Industrie, Handel und Gewerbe ein ganz anderer Maßstab als bei der Landwirtschaft angelegt wird. Obwohl niemand behaupten kann, daß die Steigerung des Ertrages der Landwirtschaft hinter der Steigerung des Ertrages der übrigen produktiven Stände zurückgeblieben ist, vielmehr von unbefangenen Beurteilern das gerade Gegenteil erklärt wird, hat sich die Regierung aus einer ganz unbegreiflichen und kaum zu rechtfertigenden Rücksichtnahme entschlossen, die Grundsteuer nur um 3 1/2 Prozent des Katastralreinertrages zu erhöhen. Der aus der Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme zu erwartende Steuerertrag in den Jahren 1918 und 1919 wird jährlich mit rund 40,000,000 Kronen präliminiert, während der Erfolg der erhöhten Grundsteuer für jedes der beiden Jahre mit nur rund 15,000,000 Kronen beziffert wird. Die Regierung bezeichnet in dem Motivenbericht zum Gesetzentwurf diese Erhöhung selbst als „bescheiden“ und führt als Begründung an, daß die Veranlagung der Grundsteuer nicht so elastisch ist wie die der allgemeinen Erwerbsteuer, bei der es möglich ist, die Mehrbelastung auf die leistungsfähiger gewordenen Steuerträger aufzuteilen. Wird dies zugegeben, so ist es unaussprechlich und unbedingte Pflicht der Regierung, mit der veralteten Grundsteuer, die eine gerechte und entsprechende Besteuerung der Landwirtschaft ausschließt, aufzuräumen, da es nicht angeht, wegen der Mängel der Grundsteuer den übrigen Erwerb-zweigen ganz unverhältnismäßig drückende Steuerlasten aufzubürden.